

# SATZUNG DES TURNGAU LAHN-DILL e.V.

## Übersicht

### A. Grundlagen, Zweck, Gemeinnützigkeit

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zugehörigkeit zum Hessischen Turnverband e.V.
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Gemeinnützigkeit

### B. Mitglieder, Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

- § 5 Mitglieder
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliedsbeitrag

### C. Turnjugend

- § 8 Turnjugend des Turngaues

### D. Organe des Turngaues

- § 9 Organe des Turngaues
- § 10 Gauturntag
- § 11 Gauhauptausschuss
- § 12 Vertretung des Turngau-Lahn-Dill im Rechtsgeschäftsverkehr
- § 13 Zusammensetzung und Aufgabenverteilung des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums
- § 14 Vorstand der Turnjugend
- § 15 Arbeitsgruppen

E. Sonstiges

§ 16 Beschlussfassung , Wahlen , Protokollierung

§ 17 Satzungs – und Zweckänderung

§ 18 Kassenprüfer

§ 19 Datenschutz

§ 20 Gauordnungen

§ 21 Vergütung der Vereinstätigkeit

F. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung

§ 23 Gerichtsstand

§ 24 Ermächtigung

A. Grundlagen, Zweck, Gemeinnützigkeit, Mitgliedschaft, Mitglieder, Mitgliedsbeitrag, Turnjugend

§ 1

Name , Sitz , Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Turngau Lahn-Dill e.V. ( TGLD ) ist der Zusammenschluss der Turnvereine und Turnabteilungen von Vereinen des Lahn–Dill–Kreises; er bekennt sich zu den Zielen des Hessischen Turnverbandes (HTV) und des Deutschen Turner-Bundes (DTB).
- (2) Der TGLD hat seinen Sitz in Herborn (Hessen).
- (3) Der TGLD ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar unter der Registernummer VR 3590 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zugehörigkeit zum Hessischen Turnverband e.V. (HTV)

- (1) Der Turngau gehört dem HTV an und vertritt die Ziele dieses Verbandes in Form einer selbstständigen Untergliederung.
- (2) Die Beziehungen des Turngaus zum HTV sind in der Satzung des Verbandes geregelt. Die Satzung des TGLD darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen des HTV und des Landessportbundes Hessen e.V. (lsb h) stehen.

§ 3

Zweck des Vereins

- (1) Er ist als selbstständige Untergliederung des HTV verpflichtet, Turnen in seiner Vielfalt zu fördern und befugt, die gemeinschaftlichen, das Turnen betreffenden Interessen seiner Mitgliedsvereine wahrzunehmen.
- (2) Er betätigt sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des HTV im Sinne der Aufgaben und Ziele des Deutschen Turner-Bundes (DTB). Er beachtet die Richtlinien des HTV und wahrt dessen Belange.

- (3) Der Turngau und seine Mitglieder beteiligen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des HTV und des DTB zur Förderung von deren Zielen.
- (4) Zweck des TGLD ist:
- a) die Ausübung und Förderung des Turnens und Sports in zahlreichen Fachgebieten unter Einbeziehung musisch-kultureller Elemente als ein Mittel zur Persönlichkeitsbildung für alle Altersgruppen beider Geschlechter, insbesondere für die Jugend.
  - b) der TGLD widmet sich insbesondere der sportlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen und der Jugendpflege.
- (5) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Ausrichtung von Wettkämpfen, Meisterschaften, Lehrgängen und Veranstaltungen auf Gauebene insbesondere die Förderung des Jugendturnens.

#### § 4

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Der TGLD verfolgt im Rahmen von § 3 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der TGLD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## B. Mitglieder und deren Pflichten, Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

### § 5

#### Mitglieder und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder des TGLD sind Turn- und Sportvereine des Lahn-Dill-Kreises und deren Abteilungen. Mitglied des TGLD wird ein Verein oder eine Abteilung mit der Aufnahme in den Landessportbund Hessen e.V. unter gleichzeitigem Erwerb der Mitgliedschaft im Hessischen Turnverband e.V. und im Deutschen Turnerbund.
- (2) Natürliche Personen können nicht Mitglieder des Turngaus werden.
- (3) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, den TGLD über Änderungen zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
  - c) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - d) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am EinzugsverfahrenNachteile, die dem Mitgliedsverein dadurch entstehen, dass dem TGLD die erforderlichen Änderungen nach Absatz 3 nicht mitgeteilt wurden, gehen nicht zu Lasten des TGLD und können diesem nicht entgegengehalten werden.

### § 6

#### Mitgliedschaft

Das Verfahren über Aufnahme, Ausscheiden, Austritt oder Ausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der zuletzt am 25.10.1997 geänderten Satzung des Landessportbundes Hessen e.V., die hinsichtlich der betroffenen Bestimmungen auszugsweise in Fotokopie als Bestandteil dieser Satzung beigelegt ist.

### § 7

#### Mitgliedsbeitrag

- (1) Der TGLD kann im Bedarfsfall Beiträge erheben.
- (2) Über die Höhe und Laufzeit sowie Zahlungsweise der Beiträge entscheidet der Gaurntag.

## C. Turnjugend

### § 8

#### Die Turnjugend des Turngaues

- (1) Die Turnjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen im Turngau einschließlich ihrer gewählten Vertreterinnen und Vertreter und somit die Jugendorganisation des Turngaues.  
Sie gehört der Hessischen Turnjugend im HTV, der Deutschen Turnerjugend im DTB und der Sportjugend Hessen im Isb h an.
- (2) Sie gibt sich durch den Gaujugendturntag eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des HTV bzw. zu dieser Satzung stehen darf. Die Turnjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Turngaues.
- (3) Sie verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (4) Die Turnjugend ist berechtigt, das Alter der Stimmberechtigten für Belange, die die Jugendordnung der Turnjugend betreffen, abweichend von dieser Satzung zu regeln, soweit dies vom Gauturntag bestätigt wird.

## D. Gauorgane

### § 9 Organe des Turngaues

Die Organe des Turngaues sind:

- (1) Gauturntag (§ 10)
- (2) Gauhauptausschuss (§ 11)
- (3) Vertretung des TGLD im Rechtsgeschäftsverkehr (§ 12)
- (4) Zusammensetzung und Aufgabenverteilung des Präsidiums (§ 13)
- (5) Vorstand der Turnjugend (§ 14)
- (6) Arbeitsgruppen (AGn) (§ 15)

### § 10 Gauturntag

- (1) Der Gauturntag ist das höchste Organ des TGLD und tritt einmal im Jahr zusammen.
- (2) Ihm gehören stimmberechtigt an:
  - a) die stimmberechtigten Delegierten der Vereine (ein Delegierter je angefangene 100, aller beim lsb h unter Turnen gemeldeter Mitglieder)
  - b) die Mitglieder des Präsidiums
  - c) die Mitglieder des Jugendausschusses
  - d) die Ehrenmitglieder des Turngaues
  - e) die Mitarbeiter der AGn
- (3) Termin, Ort, und vorläufige Tagesordnung des nächsten Gauturntages wird den Vereinen spätestens 12 Wochen vor dem Gauturntag per E-Mail angekündigt. Maßgebend ist dabei die letzte von den Mitgliedsvereinen mitgeteilte E-Mail-Adresse. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem TGLD mitzuteilen.
- (4) Mitgliedsvereine, die nicht über eine eigene oder über eine ungültige E-Mail-Adresse verfügen, werden auf der Homepage des TGLD ([www.turngau-lahn-dill.de](http://www.turngau-lahn-dill.de)) oder schriftlich informiert.

- (5) Anträge zum Gauturntag können die Vereine und Organe des TGLD stellen.
- (6) Sie müssen schriftlich begründet sein und spätestens sechs Wochen vor dem Gauturntag bei der Geschäftsstelle des Turngaus eingehen.
- (7) Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (8) Die endgültige Tagesordnung, die Beschlussvorlagen und die Berichte des Präsidiums und der AGn werden den Mitgliedern mindestens einen Monat vor dem Gauturntag auf der Homepage des TGLD bekannt gegeben oder per E-Mail / per Post zugesandt.
- (9) Außerordentliche Gauturntage kann der Gauvorstand in begründeten Fällen einberufen.
- (10) Die Aufgaben des Gauturntages sind:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, der AGn der Kassenprüfer und
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahlen gemäß dieser Satzung, soweit nicht einem anderen Gremium zugewiesen
  - d) Bestätigungen gemäß dieser Satzung, soweit nicht einem anderen Gremium zugewiesen
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Änderung der Satzung
  - g) Änderung der Geschäftsordnung für den Gauturntag
  - h) Wahl der Abgeordneten zum Landesturntag
  - i) Ehrungen
- (11) Der Gauturntag wird vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

## § 11 Gauhauptausschuss

- (1) Der Gauhauptausschuss ist das führende Organ des TGLD zwischen den Gauturntagen.
  - a) die Mitglieder des Präsidiums

- b) ein Vertreter jeder Arbeitsgruppe
  - c) der Präsident/Vorsitzende der Vereine
  - d) ein für den Turnbetrieb zuständiges Vorstandsmitglied bzw. ein entscheidungsbefugter Delegierter der Vereine.
- (2) Der Gauhauptausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.
- (3) Die Einladung ergeht vier Wochen vorher. Tagesordnung und Unterlagen sind zwei Wochen vorher den Mitgliedern zuzusenden.
- (4) Der Gauhauptausschuss
- a) bestimmt Ort und Zeit der Gauturntage
  - b) beschließt die für den TGLD verbindlichen Ordnungen und deren Änderungen mit Ausnahme der Geschäftsordnung für den Gauturntag
  - c) beschließt die Terminplanung für das kommende Jahr, Ort, Zeit und die ausrichtenden Vereine für die Wettkämpfe und Veranstaltungen.
  - d) bestätigt die Leiter der Arbeitsgruppen und deren Mitglieder.

## § 12

### Vertretung des TGLD im Rechtsgeschäftsverkehr

- (1) Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:
- 1.1. Präsident
  - 1.2. Stellvertretender Präsident
  - 1.3. Stellvertretender Präsident
  - 1.4. Stellvertretender Präsident
  - 1.5. Geschäftsführer
  - 1.6. Kassenwart
- (2) Der TGLD wird nach außen durch jeweils zwei Mitglieder vertreten.
- (3) Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann das Präsidium im Innenverhältnis per einfachen Beschluss festlegen, welches Präsidiumsmitglied die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren erhalten soll.

## § 13

### Zusammensetzung und Aufgabenverteilung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 BGB ( § 12 der Satzung ) und
  - 1.7. Pressewart
  - 1.8. – 1.10. Die drei Vorsitzenden der Turnjugend
  - 1.11. Beisitzer
  - 1.12. Beisitzer
- (2) Die Bestellung der Mitglieder des Präsidiums erfolgt durch Wahl beim Gauturntag für zwei Jahre, ausgenommen die unter 13.8. – 13.10. genannten Funktionsinhaber (§14).
- (3) Die Vorsitzenden der Turnjugend werden vom Gaujugendturntag für die Dauer von zwei Jahren gewählt und durch den Gauturntag bestätigt.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Präsidiumsmitglieder übernehmen die übrigen Präsidiumsmitglieder dessen/deren Rechte und Pflichten bis zur Neuwahl durch den nächsten Gauturntag nach Maßgabe eines dann zu treffenden Präsidiumsbeschlusses.
- (5) Das Präsidium tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Die AG–Leiter werden durch das Präsidium bei Bedarf zu Sitzungen eingeladen.

## § 14

### Vorstand der Turnjugend

- (1) Den Vorstand der Turnjugend bilden:
  - a) die drei gleichberechtigten Vorsitzenden der Turnjugend
  - b) sowie die Teamleiter und die Teammitarbeiter (Jugendausschuss).
- (2) Die Vorsitzenden sind Mitglieder des Präsidiums.
- (3) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt auf dem Gaujugendturntag.
- (4) Die Turnjugend nimmt u.a. folgende Aufgaben wahr:
  - a) Durchführung von Freizeiten
  - b) Aus – und Weiterbildung von Jugendlichen

- c) Mitarbeit bei Veranstaltungen und Wettkämpfen des TGLD
- d) Pressearbeit

Weitere Aufgaben und Zuständigkeiten regelt die Jugendordnung.

## § 15

### Arbeitsgruppen

- (1) Zur Umsetzung der Ziele des Präsidiums und der Verwirklichung der Zwecke des TGLD (§ 3 der Satzung) werden von den Vereinen Mitarbeiter für die AGn in ausreichender Qualität und Anzahl benannt.
- (2) Für folgende Aufgabenfelder werden AGn gebildet:
  - a) Aus – und Fortbildung
  - b) Freizeit und Gesundheit
  - c) Gauturnfest
  - d) Gerättturnen
  - e) Greifenstein-Bergturnfest
  - f) Großveranstaltungen
  - g) Sportarten - Turnen
  - h) Turnspiele
- (3) Die AGn wählen aus ihrer Mitte einen AG-Leiter für mindestens 1 Jahr.
- (4) Die AGn arbeiten selbstständig und eigenverantwortlich.
- (5) Dem Präsidium bleibt es unbenommen, bei Bedarf zusätzliche AGn für weitere Aufgabenfelder einzurichten.

## E. Sonstiges

### § 16

#### Beschlussfassung , Wahlen , Protokollierung

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung keine anders lautende Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder, sofern die Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei einer Abstimmung oder Wahl nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Vorgang zu wiederholen, indem dann die einfache Mehrheit entscheidet.
- (4) Jede Abstimmung ist offen. Eine geheime Abstimmung findet nur statt, wenn die entsprechende Versammlung dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (5) Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme, auch wenn er in seiner Person mehrere Stimmrechtsfunktionen vereinigt, die nicht übertragbar sind.
- (6) Es können nur Mitglieder von Mitgliedsvereinen gewählt werden.
- (7) Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt.
- (8) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Die in dieser Satzung mit gerader Endziffer genannten Funktionen werden in den Jahren mit gerader Endzahl gewählt, die mit ungerader Endziffer in den Jahren mit ungerader Endzahl.
- (10) Sollte einer der in dieser Satzung vorgesehenen Funktionen (Ämter) nicht besetzt werden, kann diese Funktion (dieses Amt) durch eine vom Präsidium zu bestimmende Person besetzt werden.

- (11) Über den Verlauf einer Versammlung (Sitzung) ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Versammlung dem Gremium vorzulegen und zu genehmigen ist.

## § 17

### Satzungs-- und Zweckänderung

- (1) Änderungen der Satzung können nur auf schriftlichen Antrag durch einen Gauturntag mit Zweidrittelmehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung abstimmenden Mitglieder beschlossen werden, wenn der Antrag auf Satzungsänderung schriftlich der Einladung beigelegt und in die Tagesordnung aufgenommen ist. Ein später eingegangener Antrag darf nicht behandelt werden.
- (2) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## § 18

### Kassenprüfer

- (1) Die Kasse ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
- (2) Der Gauturntag wählt auf die Dauer von zwei Jahren jährlich einen Kassenprüfer, der zugleich für ein drittes Jahr Ersatzkassenprüfer ist. Die Ersatzkassenprüfer werden zuständig, sobald ein ordentlicher Prüfer ausfällt oder verhindert ist.
- (3) Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Präsidium bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Buchführung und die Kasse stichprobenartig zu überprüfen und dem Gauturntag darüber Bericht zu erstatten.

## § 19

### Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der TGLD die notwendigen Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Verein wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (4) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 20

### Gauordnungen

- (1) Es sind folgende Ordnungen vorgesehen:
1. Allgemeine Geschäftsordnung
  2. Ehrungsordnung
  3. Finanzordnung
  4. Allgemeine Melde – und Wettkampfordnung
  5. Kampfrichterstatut für die Wettkampf - Veranstaltungen
  6. Geschäftsordnung für den Gauturntag
  7. Jugendordnung
- (2) Zuständigkeit für den Erlass / Änderungen:

für Nr. 1 ,2, 3, 4 und 5: der Gauhauptausschuss

für Nr. 6: der Gauturntag

für Nr. 7: der Jugendturntag

- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Bekanntgabe der Ordnungen erfolgt auf der Homepage des TGLD: [www.turngau-lahn-dill.de](http://www.turngau-lahn-dill.de).

## § 21

### Vergütung der Vereinstätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- (2) Bei Bedarf können die Präsidiumsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr.3 EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670.1 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- (7) Vom Präsidium können per Beschluss Pauschalen für den Aufwendungsersatz nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gauhauptausschuss erlassen und geändert wird.

## F. Schlussbestimmungen

### § 22

#### Auflösung

- (1) Die Auflösung des Turngaues kann nur durch einen eigens zu diesem Zweck einberufenen Gauturntag mit drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung bleibt der Vorstand als Liquidator im Amt, sofern nicht andere Personen als Liquidatoren gewählt/bestellt werden.
- (3) Bei Auflösung des Turngaus oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Turngaus an den HTV, der es ausschließlich zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben zur Förderung des Turnens im Lahn-Dill-Kreis zu verwenden hat.

### § 23

#### Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist 35683 Dillenburg.

### § 24

#### Ermächtigung

- (1) Das Präsidium wird ermächtigt, an der Satzung redaktionelle Änderungen vorzunehmen, sofern sie den sachlichen Inhalt nicht ändern oder verfälschen und bei der Vereinsregisteranmeldung vom Vereinsregister gefordert werden.
- (2) Die Satzung ist gültig geworden mit Beschlussfassung in der Gründungsversammlung vom 20.11.1999 in Werdorf. (Neufassung am 15. November 2008 in Aßlar).

#### Anmerkung:

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungsämtern u.a. die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Satzung.